Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 33 (1977)
Heft: 7-8

Artikel: Die Fristenlösung aus der Sicht der Sozialarbeit
Autor: Meyer-Eugster, Elsi
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-844887

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

haltensforschung wissen, dass der Säugling (und damit auch der Embryo) seinem Aspekt und seiner Form nach ein Auslöser für Brutpflegeinstinkte ist.

Auf diesem Baum also, der mit seinen Wurzeln tief in die Trieb- und Instinktsphäre hinabgreift, wachsen die Argumente für oder gegen den Schwangerschaftsabbruch. Das scheint ein Grund zur Resignation, denn es bedeutet, dass die Meinungen bereits festliegen, bevor verstandesmässiges Denken überhaupt einsetzt. Persönliche Gegebenheiten, die durch Anlage und Lebensschicksal geformt sind, lassen sich nicht durch Diskussionen und Argumentation umbiegen. Psychologische Überlegungen dämpfen also den Enthusiasmus und den Glauben an die unbedingte Überzeugungskraft der eigenen Argumente. Sie führen aber auch von der völlig unsinnigen Gleichsetzung des Schwangerschaftsabbruchs mit einem Tötungsdelikt weg und decken die eigentlichen Beweggründe auf, die hinter dem Vorwurf der Kindstötung stehen.

PD Dr. med. Hans Feer, Basel

Die Fristenlösung aus der Sicht der Sozialarbeit

Sozialarbeiter verschiedener Arbeitsgebiete werden seit Jahren mit dem Problem unerwünschter Schwangerschaften und vor allem auch mit deren Folgen konfrontiert. Sie können deshalb bei der im September zur Abstimmung gelangenden Fristenlösungs-Initiative nicht schweigen. Dies haben übrigens weder der Schweizerische Berufsverband der Sozialarbeiter, noch die im VPOD organisierten Sozialarbeiter getan: Sie bekannten sich schon vor einiger Zeit zur Fristenlösung.

Die Frage der Beratung der unerwünscht Schwangeren spielt in der Diskussion eine wichtige Rolle. Ist Beratung unter dem strafrechtlichen Druck von Indikationenlösungen überhaupt möglich oder muss dazu nicht ein strafrechtlicher Freiraum in den ersten 3 Monaten der Schwangerschaft geschaffen werden?

Wer unter Beratung nicht Abratung, sondern Hilfe zur Entscheidung der betroffenen Menschen versteht, wird für diesen Freiraum eintreten. Ziel jeder Beratung und der Sozialarbeit allgemein ist es, durch umfassende Information finanzieller, rechtlicher, psychologischer und sozialer Art zu einer dem einzelnen Menschen gerecht werdenden Lösung zu gelangen. Dabei geht es darum, den Betroffenen und seine Wertvorstellung ernst zu nehmen und ihn zu befähigen, eine eigene Entscheidung zu treffen. Moralisieren ist fehl am Platz, denn damit wird z. B. dem unerwünschten Kind, das von seinen Eltern nie akzeptiert wird, nicht geholfen. Ziel muss sein: Hilfe zur Selbsthilfe, nicht Bevormundung durch Übertragung der eigenen Moralvorstellung. Diesen Grundsätzen wird in der Praxis (nicht nur in der Abtreibungsfrage) nicht überall nachgelebt. Teilweise verhindern dies bestehende Gesetze, Vorgesetzte oder weltanschaulich geprägte Träger von Beratungsstellen.

Die Gegner der Fristenlösung werden einwenden, dass Selbstbestimmung und Verantwortung bei der Verhütung beginne. Wer dies nicht tue, der solle eben die Verantwortung für ein ungewolltes Kind übernehmen. Dazu ist zu sagen, dass weiterhin unerwünschte Schwangerschaften entstehen, solange eine konsequente Sexualaufklärung, vor allem auch in ländlichen und stark religiös geprägten Ge-

genden fehlt; solange Beratungsstellen aus weltanschaulichen Gründen keine umfassende Information über Verhütung zur Verfügung stellen und solange die Fragen der Sexualität in unserer Gesellschaft verdrängt werden. Durch diese Verdrängung entstehen bei vielen Menschen Hemmungen, die sie daran hindern, sich überhaupt individuell beraten und informieren zu lassen.

Das Recht der Frau auf Selbstbestimmung

Wir müssen also weiterhin davon ausgehen, dass aus den verschiedensten Gründen unerwünschte Schwangerschaften entstehen. Wir haben die Wahl, mit der Fristenlösung und dazugehörendem unabhängigem Beratungsangebot den Schwangerschaftsabbruch in die Entscheidung der Frau zu stellen, oder aber die strafrechtliche Regelung mit der «Indikationenlösung» beizubehalten; mit dem «Erfolg», dass tausende von Frauen weiterhin in die Hände von Pfuschern und zweifelhaften Ärzten getrieben würden, die aus der Not der Frauen Kapital schlagen und oft Leben und Gesundheit der Frauen gefährden. Die Indikationenlösung geht zudem davon aus, dass Frauen unselbständige Wesen sind. Der gutsituierte Psychiater oder die ältere ledige Sozialarbeiterin mit ihrem Sozialbericht sollen gemäss Vorschlag des eidgenössischen Parlamentes darüber entscheiden, ob die Arbeiterfrau X. ihr drittes Kind in die zerrüttete Ehesituation hinein gebären soll.

Was heisst in der Praxis «eine schwere soziale Notlage»? Neben finanziellen Gründen kann eine Frau oder ein Ehepaar vielschichtige, ernst zu nehmende Gründe haben, die eine Austragung des Kindes und eine positive mütterliche oder elterliche Beziehung verunmöglichen. Diese Gründe lassen sich jedoch mit keiner Indikationenlösung erfassen.

Das Auftreten unerwünschter Schwangerschaften ist in vielen Fällen das Zeichen von vorhandenen persönlichen und sozialen Problemen, die angegangen werden sollten. Wenn der Sozialarbeiter unter dem Druck des einzureichenden Sozialberichtes steht, scheint mir der Aufbau einer Vertrauensbeziehung als Grundlage einer erfolgreichen Arbeit in Frage gestellt.

Wer es mit Beratung und der weiteren Verhütung von unerwünschten Schwangerschaften ernst meint, wird die Fristenlösung unterstützen. Sie allein vermag die illegalen Abtreibungen zu reduzieren und ermöglicht das Angehen vorhandener persönlicher Probleme ohne Druck eines strafrechtlichen Verfahrens.

Elsi Meyer-Eugster, Bern
Sozialarbeiterin

Ungewollte Schwangerschaft

Dr. med. H. P. Tarnesby, London, Teilnehmer am Podiumsgespräch unserer Veranstaltung vom 16. September, gilt durch seine langjährige Tätigkeit als Facharzt nicht nur als Experte auf dem Gebiet der Schwangerschaftsproblematik, er hat seine Erfahrungen auch in einem Buch festgehalten. «Ungewollte Schwangerschaft» lautet der Titel des im Kindler Verlag herausgekommenen Buches, das praktisch-medizinische Antworten zu den wichtigsten Grundsatz- und Detailfragen dieses brisanten Komplexes gibt. Hier wird nicht nur Auskunft erteilt über Fragen der Befruchtung, Verhütung, Schwangerschaftstests, über die Entwicklung des Fötus und die aus der Schwangerschaft resultierenden vielfachen Beschwerden physischer